

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Bentstreek

Die Bürgerwindpark Bentstreek Verwaltungs GmbH, 26446 Friedeburg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW und mit einer Nabenhöhe von 120 m (Windpark Bentstreek) durch Repowering von neun ENERCON E-66 mit einer Nabenhöhe von 98 m.

Geplante Standorte:

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Friedeburg	Bentstreek	4	36
WEA 2	Friedeburg	Bentstreek	4	32, 33
WEA 3	Friedeburg	Bentstreek	4	51
WEA 4	Friedeburg	Bentstreek	3	45
WEA 5	Friedeburg	Bentstreek	4	61
WEA 6	Friedeburg	Bentstreek	4	67

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der Genehmigungspflicht. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt; diesem Antrag wurde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht damit nach § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP-Pflicht. Für das UVP-pflichtige Vorhaben wurde der erforderliche UVP-Bericht vorgelegt. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Wittmund.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und § 3 des UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Hierzu gehören insbesondere folgende Unterlagen:

I. Antragsunterlagen

1. Antragsformular nach dem BImSchG
Kurzbeschreibung des Vorhabens
2. Lagepläne und weitere Pläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan
3. Technische Beschreibungen der Windenergieanlagen
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
 - Schallimmissionsprognose
 - Schattenwurfanalyse
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
6. Anlagensicherheit
7. Arbeitsschutz
8. Betriebseinstellung
9. Abfälle

10. Abwasser
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz
 - Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung der ecoda GmbH & Co. KG vom 07.03.2025
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan der ecoda GmbH & Co. KG vom 14.03.2025
 - Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der ecoda GmbH & Co. KG vom 07.03.2025
 - Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung der ecoda GmbH & Co. KG vom 14.03.2025
 - Ergebnisbericht zur Erfassung Groß- und Greifvögel 2022, Raumnutzung Groß- und Greifvögel 2022, Brutvögel-Revierkartierung 2022, Rast- und Großvogelerfassung 2021/2022 der BioConsult SH GmbH & Co. KG vom 14.05.2024
 - Bericht der Fledermaus-Untersuchung im Windenergievorhaben Bentstreek der BioConsult SH GmbH & Co. KG vom März 2024
14. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - UVP Bericht der ecoda GmbH & Co. KG vom 14.03.2025
15. entfällt
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - Standsicherheit

Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Der Behörde liegen bisher als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Emden
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund
- Stellungnahme der Gemeinde Friedeburg

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **01.09.2025** und endet am **01.10.2025**.

Etwaige Einwendungen können bis einschließlich **03.11.2025** (Einwendungsfrist) von jeder natürlichen oder juristischen Person, deren Belange durch die Zulassung des Vorhabens berührt werden, schriftlich beim Landkreis Wittmund, Untere Immissionsschutzbehörde oder elektronisch bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wittmund (immissionschutz@lk.wittmund.de) erhoben werden.

Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- Landkreis Wittmund
Schloßstr. 9
26409 Wittmund
Zimmer 12

- Gemeinde Friedeburg
Schützenweg 3
26446 Friedeburg
Zimmer A-206-TE

- Stadt Wiesmoor
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor
Fachbereich 4; 2. OG

- Gemeinde Zetel
Ohrbült 1
26340 Zetel
Zimmer 15

- Gemeinde Uplengen
Alter Postweg 113
26670 Uplengen
Zimmer 10

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Wittmund unter www.landkreis-wittmund.de (Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen am 27.11.2025 um 18:00 Uhr im Saal Harlingerland, Dohuser Weg 34, 26409 Wittmund erörtert, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Wird kein Erörterungstermin durchgeführt, wird die Entscheidung hierüber öffentlich bekannt gemacht.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wittmund, den 29.08.2025
Landkreis Wittmund
Der Landrat